



DAV/DGVFM  
**Jahrestagung**  
2024

*Korbinian Meindl (Neuburger & Partner GmbH)*  
*Alexander Gisa (PwC)*

---

## **Ergebnisbericht zur Inflations- und Rententrendannahme bei Pensionsverpflichtungen**

---

26.04.2024

# Hintergrund

- Die Anpassung von Renten aus der betrieblichen Altersversorgung ergibt sich zunächst aus den vertraglichen Grundlagen der Zusage.
- Für Leistungsempfänger, die unter die Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) fallen, ist darüber hinaus § 16 BetrAVG zu beachten:

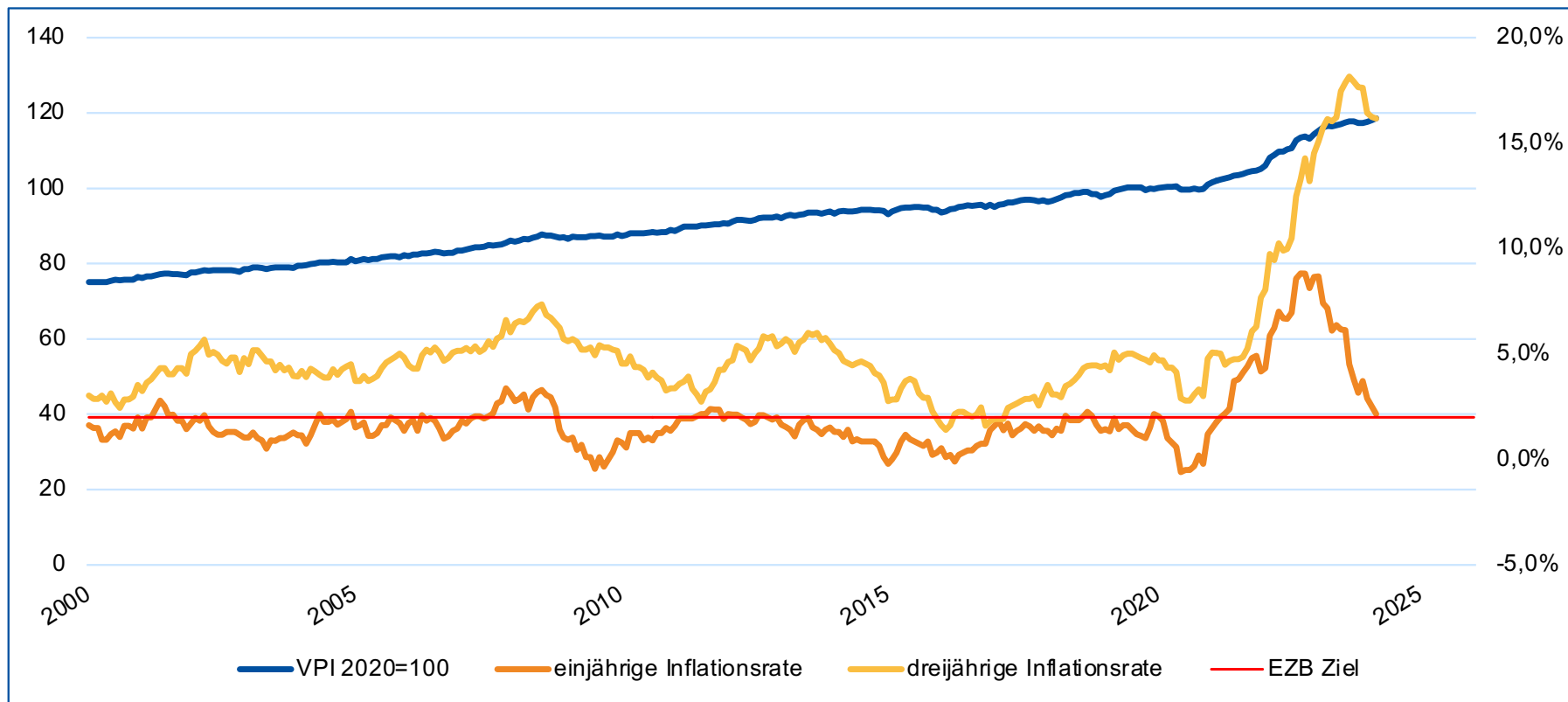
*(1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.*

*(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg*

*1. des Verbraucherpreisindex für Deutschland oder*

*2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.*

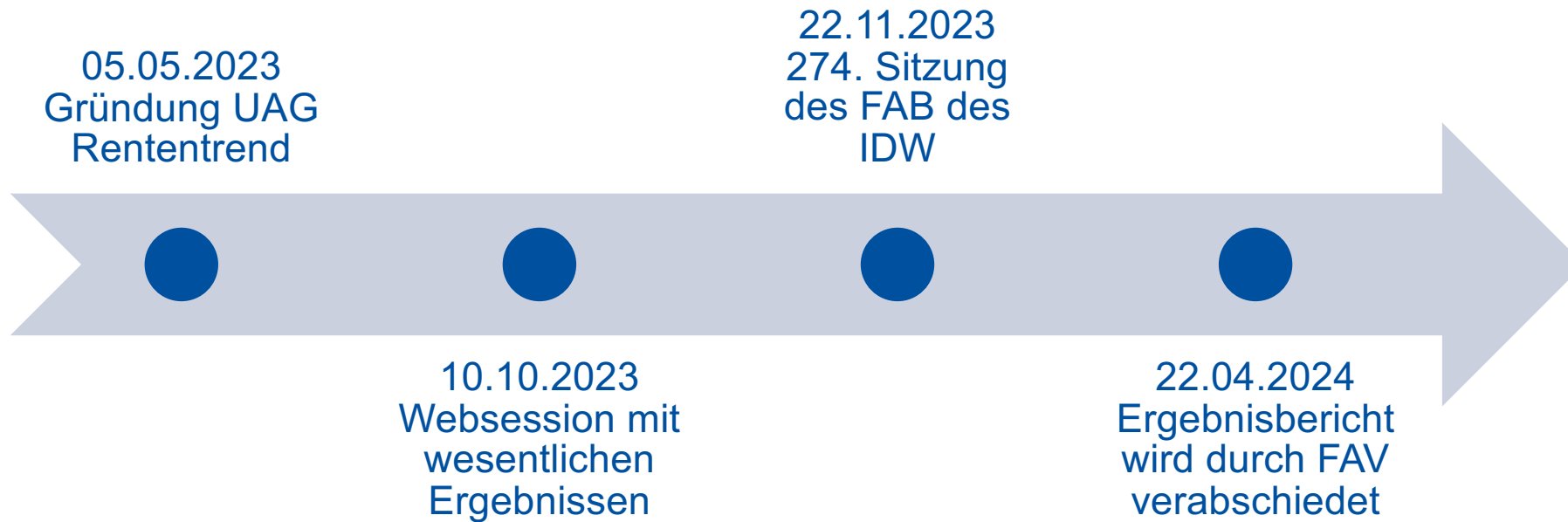
# Ausgangslage



## Rückblick

- bis 2020
  - langjährige niedrige Inflation führt zu relativ stabilen Inflationsannahmen, häufig orientiert am Inflationsziel der EZB oder darunter
- 2021
  - spürbarer Anstieg der Inflation
  - zunächst noch Hoffnung, dass es sich um einen kurzfristigen Effekt handelt
  - nur langsamer Anstieg der verwendeten Rententrends zu beobachten
- 2022
  - Erkenntnis, dass es sich nicht nur um einen kurzfristigen Effekt handelt
  - häufig kein systematisches Vorgehen, viel „diversity in practice“
  - größere Diskussionen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen

# Genese des Ergebnisberichtes



## Ableitung einer Inflationserwartung

- Die Inflationsannahme ist grundsätzlich eine vektorielle Größe („Inflationsvektor“).
- Unterscheidung von kurz-, mittel- und langfristiger Inflationserwartung, z.B.
  - kurzfristig: bis zu 3 Jahre
  - mittelfristig: 3 bis 5 Jahre
  - langfristig: 5 + Jahre
- Hierfür stehen verschiedene Datenquellen zur Verfügung, z.B.
  - Inflationsziel der EZB (langfristige Inflationserwartung für Europa)
  - Expertenprognosen (kurz- bis mittelfristige Inflationserwartung)
  - Marktbasierte Inflationserwartungen (für Laufzeiten bis zu 50 Jahre verfügbar)
    - Aber: diese „Inflationserwartung“ wird durch Marktfaktoren beeinflusst

## Expertenprognosen

- Ergebnisbericht nennt exemplarisch verschiedene Quellen für Expertenprognosen, z.B.
  - EZB: „Survey of Professional Forecasters“ und „Macroeconomic Projections“
  - IWF: „World Economic Outlook“
  - Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose
  - ifo Institut
- Bei der Anwendung ist insbesondere zu beachten
  - Häufigkeit der Veröffentlichung
  - Zu Grunde gelegter Preisindex (HVPI vs. VPI / Eurozone vs. Deutschland)
  - Zeitlicher Bezug (1-jährige Inflation auf Basis von Monatsständen vs. durchschnittliche Inflationsrate eines Jahres)

# Anpassungsstau

- Von der zukünftig erwarteten Inflation ist die in der Vergangenheit bereits eingetretene Inflation („Anpassungsstau“) zu unterscheiden.
  - Abhängig vom verwendeten Bewertungsmodell ist davon bereits ein gewisser Teil „rechnungsmäßig“ erfasst.
  - Falls sich wesentliche Abweichung ergeben (positiv wie negativ):  
=> gesonderte Berücksichtigung erforderlich



# Exakte versicherungsmathematische Umsetzung

- Aus der Inflationsannahme als vektorielle Größe und dem bekannten Anpassungsstau kann für jeden Versorgungsberechtigten ein individueller Anpassungsvektor ermittelt werden.

----- **Inflationsvektor** -----

----- abgeleitet aus Expertenprognose -----      ----- EZB-Ziel -----

2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 (ff.)
5,80 %	2,40 %	2,20 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %

Erwartung 01/2024: Inflation 2023 zzgl. Anpassungsstau =  $(1+5,8\%) \times (1+14,3\%)$

----- **Anpassungsvektoren** -----

Nächste Anpassung	Letzte Anpassung 01.01.2020 (Anpassungsstau 12/2022: 14,0 %)	Letzte Anpassung 01.01.2021 (Anpassungsstau 12/2022: 14,3 %)	Letzte Anpassung 01.01.2022 (Anpassungsstau 12/2022: 8,6 %)
01/2023	14,00 %	0,00 %	0,00 %
01/2024	0,00 %	20,93 %	0,00 %
01/2025	0,00 %	0,00 %	17,66 %
01/2026	10,72 %	0,00 %	0,00 %
01/2027	0,00 %	6,75 %	0,00 %
01/2028	0,00 %	0,00 %	6,33 %
01/2029	6,12 %	0,00 %	0,00 %
01/2030	0,00 %	6,12 %	0,00 %
...	...	...	...

## Vereinfachungen

- Häufig wird in der Praxis mit einem einheitlichen Rententrend bewertet
  - eine abweichende kurz- und mittelfristige Inflationserwartung kann durch geeignete Zu- oder Abschläge auf die langfristige Inflationsannahme berücksichtigt werden
  - Auch eine Modifikation der Ausgangsrente kommt in Betracht
  - Analog kann für den nicht bereits rechnermäßig berücksichtigten Teil des Anpassungsstaus vorgegangen werden
- Ein einheitlicher Rententrend kann auch über geeignete Cashflows aus den exakten Anpassungsvektoren abgeleitet werden
  - analoges Vorgehen wie bei der Ermittlung eines einheitlichen Rechnungszinses aus einer Zinsstrukturkurve

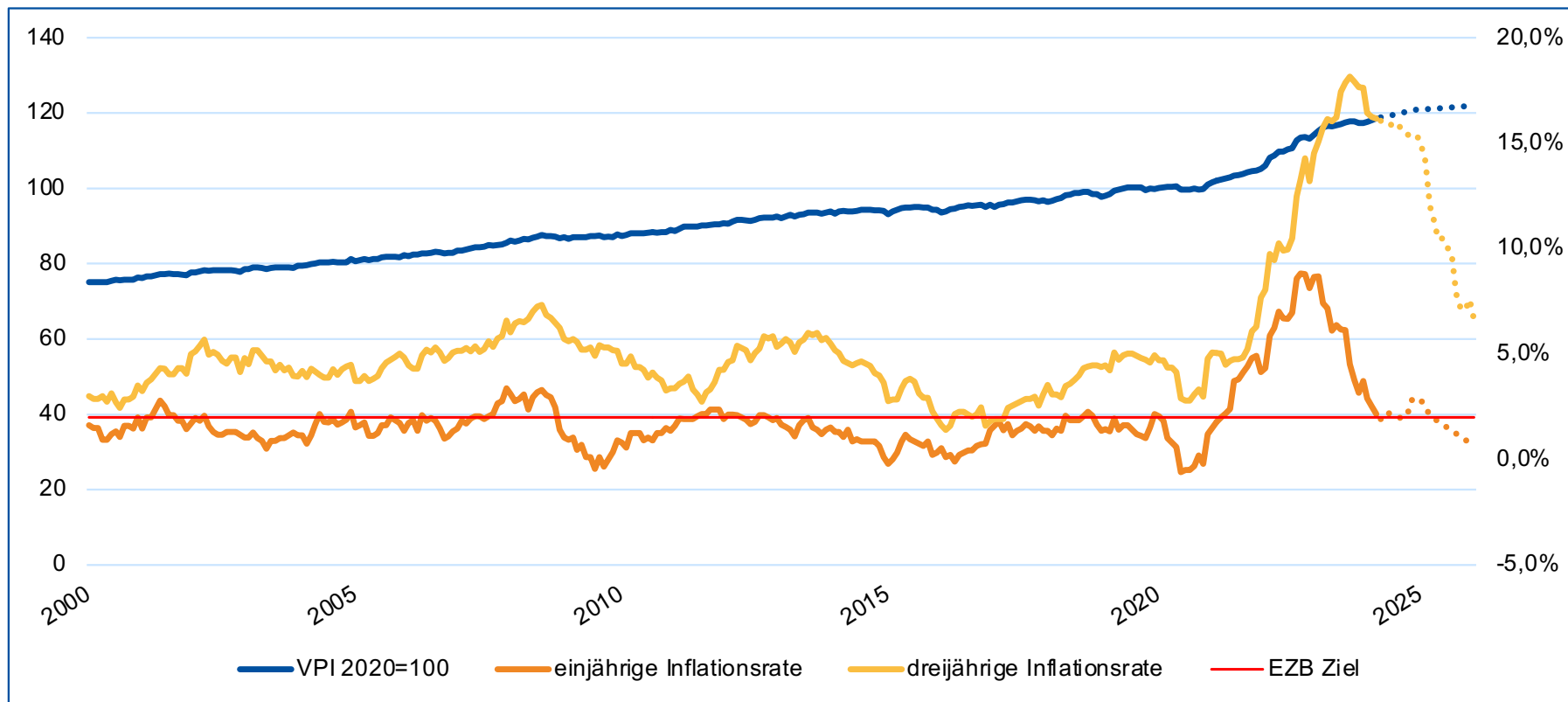
## Folgen von Vereinfachungen

- Vereinfachungen können für einen Gesamtbestand zur gleichen Verpflichtungshöhe wie eine exakte Bewertung führen. Aber es sind Verschiebungen zwischen Teilbeständen möglich.
- Unerwünschte Effekte können z.B. in folgenden Fällen auftreten:
  - Ermittlung von Abfindungsbeträgen, Übertragungswerten oder Ausgleichswerten im Versorgungsausgleich
  - Ermittlung von prognostizierten Zahlungsströmen
  - Ermittlung der Service Cost für das nächste Jahr
  - Ermittlung von Sensitivitäten
  - ...

## Sitzung des FAB vom 22.11.2023

- Der FAB teilt die im Webinar am 10.10.2023 vorgestellten Ergebnisse der UAG Rententrend, insbesondere:
  - Eine einfache Fortschreibung der Inflationsentwicklung der Vergangenheit führt in der aktuellen Situation hoher Inflationsraten nicht zu sachgerechten Ergebnissen.
  - Es ist eine Erwartungsbildung erforderlich, ob und in welcher Größenordnung für einen gewissen Zeitraum nach dem Abschlussstichtag noch von einer Überinflation (Inflation oberhalb des EZB-Ziels) auszugehen ist.
  - Ein bestehender Anpassungsstau ist zu berücksichtigen.

# Ausblick



## Ausblick

- Die Inflation schwächt sich derzeit wieder ab. Die im Ergebnisbericht beschriebenen Erkenntnisse bleiben aber weiterhin relevant.
- Sie sind analog auch im umgekehrten Fall anwendbar, wenn die tatsächlich bereits eingetretene Inflation oder die kurz- und mittelfristig erwartete Inflation niedriger als die Langfristannahme sind.
- Das Verfahren zur Bestimmung einer künftigen Inflationserwartung sowie zur Berücksichtigung eines bestehenden Anpassungsstaus ist grundsätzlich konsistent und stetig anzuwenden.
- Eine gesonderte Berücksichtigung kann dann entfallen, wenn sich keine wesentlichen Auswirkung auf die Verpflichtungshöhe ergibt.



DAV/DGVFM  
**Jahrestagung**  
2024

---

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

---

Korbinian Meindl (Neuburger & Partner GmbH)  
Alexander Gisa (PwC)